

1. Umfang der Garantie

In der Kummich Gebrauchtwagen-Garantie sind alle Bauteile der nachfolgenden Baugruppen 1-15 versichert, soweit diese serienmäßig zur Fahrzeugausstattung gehören.

2. Bezeichnung der Bauteile

1. Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Pleierskolbenmotoren sowie alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile (ausgenommen Dichtungen), Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung- und Antriebscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen und Steuerkette mit Spannrolle(n) sofern die Wechselsintervalle eingehalten wurden und kein Regelwechsel fällig ist, Turbolader mit Regelung;

2. Schalt- und Automatikgetriebe

Getriebegehäuse und alle Innenteile, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe, elektro hydraulische Schalteinheit;

3. Kraftübertragungswellen

Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke (ausgenommen Manschetten), mechanische und elektronische Systeme der Antriebschlußregelung, Radlager, Radnabe;

4. Achsgetriebe

Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschließlich aller Innenteile;

5. Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Einspritzdüsen Einspritzventile, Vergaser, Steuergeräte der Kraftstoffaufbereitung, elektronische Teile der Einspritzanlage;

6. Kupplung

Geber- und Nehmerzylinder;

7. Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfemotor, Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektronische Bauteile der Lenkung;

8. Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Bremskraftregler, Radbremszylinder, Bremskraftbegrenzer und elektronisches Steuergerät, Drehzahlsensor und Hydraulikeinheit des ABS, Bremssattel;

9. Elektrische

Anlage Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, elektronische Zündanlage (ausgenommen Zündkabel), elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage (ausgenommen bei Korrosion und Oxidation), Motorsteuergerät (DME);

10. Komfort-Elektrik

Heckscheibenheizungselemente, Heizungsstellmotoren, Sitzheizungselemente, Zentralverriegelungsmotoren, elektrische Motoren und Spulen, Steuergeräte der Zentralverriegelung, Wegfahrsperr, elektrische Fensterheber- und Wischermotoren, Motor und Steuergerät des elektrischen tliche Sensoren und Relais;

11. Klimaanlage

Kompressor, Kondensator, Lüfter und Verdampfer;

12. Kühlsystem

Wasserpumpe, Wasserkühler, Heizungswärmetauscher, Thermostat, Lüfter elektrisch und mechanisch inkl. Viskosekupplung, (ohne Lüfterrad), Kühler für Automatikgetriebe, Thermoventile, Ölkühler;

13. Sicherheitssysteme

Elektronische Sensoren und der pyrotechnische Treibsatz sowie die Steuergeräte von Airbag und Gurtstraffer (nicht bei Schäden durch Unfallgeschehen);

14. Fahrdynamiksysteme

Steuergeräte und Sensoren für Fahrdynamiksysteme, ohne Verkabelungen und anhängende pneumatische und/oder hydraulische Einheiten;

15. Abgasanlage

Hosenrohr, Lambda-Sonde, (Befestigungsteile nur in Verbindung mit dem Ersatz einer beschädigten Lambda-Sonde).

3. Garantieleistung

Verliert eines unter der Garantie fallenden Teile innerhalb der Garantiedauer plötzlich und unerwartet seine Funktionsfähigkeit, besteht ein Anspruch auf fachgerechte Instandsetzung nach folgenden Maßgaben:

3.1 Der Anspruch umfasst die erforderlichen und tatsächlich angefallenen Kosten der Reparatur einschließlich aller notwendigen Ersatzteile. Die Erstattung der Materialkosten erfolgt auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung (UPE) des jeweiligen Fahrzeugherstellers oder Importeurs. Maßgebend für den Ersatz der Lohnkosten sind die Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers.

3.2 Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einem solchen Schaden üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich der Anspruch auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten.

3.3 Materialkostenstaffel: Im Rahmen der Kummich Gebrauchtwagen-Garantie gilt für den Ersatz der Materialkosten die prozentuale Staffel, ausgehend von der Betriebsleistung der betroffenen Baugruppe zum Zeitpunkt des Garantiefalles:

- bis 50.000 km 100%
- bis 60.000 km 90%
- bis 70.000 km 80%
- bis 80.000 km 70%
- bis 90.000 km 60%
- bis 100.000 km 50%
- bis 150.000 km 40%
- ab 150.000 km 30%

Den Differenzbetrag trägt der Käufer als Selbstbehalt.

3.4 Nicht ersetzt werden Kosten für Test-, Mess-, und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem entschuldigspflichtigen Garantiefall anfallen.

3.5 Werden gleichzeitig mit der Garantiereparatur auch Wartungsarbeiten durchgeführt, so wird die Dauer der entschuldigspflichtigen Reparatur mit Hilfe der Arbeitszeitrichtwerte des Herstellers ermittelt.

3.6 Kein Garantieanspruch besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden an Bauteilen, deren übliche Nutzungsdauer bei Schadenseintritt überschritten war oder die aufgrund hoher Laufleistung oder extremer Beanspruchung so stark abgenutzt waren, dass sie auch ohne das Schadensereignis hätten ersetzt werden müssen, um die nachhaltige Funktionsfähigkeit der betroffenen Baugruppen wiederherzustellen.

3.7 Der Garantieanspruch ist der Höhe nach auf den Zeitwert des Fahrzeugs begrenzt, abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt des Eintritts des Garantiefalles.

4. Garantieausschlüsse

4.1 Nicht unter die Garantie fällt ein Defekt:

4.1.1 der durch Unfall, d. h., ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis entstanden ist;

4.1.2 der durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl,

unbefugten Gebrauch, Raub- und Unterschlagung entstanden ist;

4.1.3 der durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung so wie durch Brand oder Explosion entstanden ist;

4.1.4 der durch Marderbiss entstanden ist;

4.1.5 der durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie entstanden ist;

4.1.6 für den ein Dritter als Hersteller, Lieferant, aus Reparaturauftrag, Gewährleistung oder anderweitiger Garantiezusage eintritt oder einzutreten hat;

4.1.7 der aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist;

4.1.8 der dadurch entstanden ist, dass das Kraftfahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten, zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;

4.1.9 der durch Verwendung ungeeigneter (vom Hersteller nicht freigegebener) Schmier- oder Betriebsstoffe entstanden ist;

4.1.10 der durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeuges (z. B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurde, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;

4.1.11 der durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache entstanden ist, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht oder dass die Sache zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war;

4.1.12 der an von der Garantie gedeckten Bauteilen entstanden ist, aber von durch die Garantie nicht gedeckte Bauteile verursacht wurde (Folgeschaden);

4.1.13 dessen garantiegeschützte Baugruppe und Bauteil (Punkt 2. Bezeichnung der Bauteile) einen für den Fachmann erkennbaren Schaden aufweist;

4.1.14 der vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden ist oder zu dem verursacht wurde, arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind;

4.1.15 an einer von der Garantie gedeckten Baugruppe und Bauteil, der auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bereits bei Garantieabschluss bestanden hat, und der bei einer sorgfältigen Wartung nach den Herstellervorgaben durch Fachpersonal festgestellt worden wäre.

4.2 Außerdem wird keine Entschädigung geleistet für einen Defekt, der im ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass:

4.2.1 Eingriffe am Kilometerzähler vorgenommen wurden oder ein Defekt sowie ein Austausch unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes nicht im Serviceheft dokumentiert wurden;

4.2.2 die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung nicht beachtet wurden;

4.2.3 die Rückrufaktionen des Hersteller nicht berücksichtigt / nicht wahrgenommen wurden.

4.3 Vom Garantieanspruch ausgeschlossen sind:

4.3.1 Ansprüche auf Rückgängigmachung des Kaufvertrages (Rücktritt), Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) und Ersatzlieferung (Umtausch);

4.3.2 der Ersatz von Folgeschäden **an nicht versicherten Bauteilen**

4.3.3 Kosten für Luftfracht;

4.3.4 Ansprüche auf Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z. B. Abgebene Nutzung oder Übernachtungskosten)

4.3.5 alternative Antriebsarten, wie z. B. Erdgas oder Flüssiggas. Ausgenommen davon sind die Marken, Fiat/Alfa Romeo/Abarth und Lancia im Serienzustand (z. B. Bi-Power oder Fahrzeuge, welche im Tarif Gasumbau angemeldet wurden).

5. Geltungsbereich

5.1 Die Garantie gilt für den Fahrzeughalter in der Bundesrepublik Deutschland. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so gilt die Garantie für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union sowie für die Schweiz und für Liechtenstein, für max. 12 Wochen.

6. Beginn und Dauer der Garantie

6.1 Die Garantie beginnt mit der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer.

6.2 Die Garantie gilt für die Dauer von 12 Monaten (siehe Garantievereinbarung).

6.3 Keine Garantie besteht, wenn:

6.3.1 das Fahrzeug gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet wird;

6.3.2 das Fahrzeug während der Garantielaufzeit mindestens zeitweilig als Fahrschul-, Mietwagen, Selbstfahrmietfahrzeug oder Taxi genutzt wird.

7. Obliegenheiten des Garantienehmers

7.1 Der Garantienehmer hat:

7.1.1 die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristsicherzugerecht beim garantiegebenden Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen. Die hierfür gestellten Rechnungen sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen;

7.1.2 sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften des Fahrzeugherstellers anhand der Betriebs- und Wartungsanleitung zu unterrichten;

7.1.3 jeden Garantiefall unverzüglich dem garantiegebenden Händler anzuzeigen. Dieser ist in erster Linie für die Prüfung und Abwicklung der Garantiefälle zuständig.

7.1.4 im Garantiefall den Schaden nach Möglichkeit zu mindern;

7.1.5 Für Schäden, die der Fahrzeugkäufer ohne Kostenübernahmeerklärung beheben lässt, übernimmt der Garantiegeber keine Haftung.

7.2 Folgen einer Obliegenheitsverletzung:

7.2.1 Wird eine der vorstehenden Obliegenheiten verletzt, so ist der Versicherer nach Maßgaben der gesetzlichen Bestimmungen von der Entschuldigspflicht frei.

8. Schlussbestimmung

Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben durch diese Garantie unberührt.